



zu Drs. Nr. 425/19

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung können die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 09.12.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Schulpsychologischer Dienst

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Schulpsychologischer Dienst

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Prüfauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt kann nach § 104 Abs. 2 GO die Aufgabe der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 75 Abs. 1 GO) wahrnehmen.

Durchgeführt wurde die Prüfung von .

Prüfgegenstand

Prüfungsinhalt war der Aufgabenbereich des Schulpsychologischen Dienstes, wobei Beschlüsse des Schulausschusses, des Kreistages, Vereinbarungen mit der Stadt Düren und dem Land NRW, die Datenschutzgrundverordnung sowie Finanzvorgänge im Prüfzeitraum 2016 bis 2018, wie sie insbesondere aus den Rechnungslegungswerken des Kreises sowie der Haushaltssoftware "Infoma" ersichtlich waren, hinzugezogen wurden. Die Aufgabe wird von Amt 40 wahrgenommen.

Einleitung

Der Schulpsychologische Dienst unterstützt als Regionale Schulberatungsstelle Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen bei schulischen Fragestellungen. Die Beratungen werden von Psychologinnen und Psychologen durchgeführt und sind unabhängig, freiwillig, kostenlos und vertraulich.

Die **Aufgaben** des Schulpsychologischen Dienstes umfassen:

Einzelberatung

- bei allgemeinen Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- bei Teilleistungsschwierigkeiten wie Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Rechenschwäche (Dyskalkulie)
- bei Verhaltensschwierigkeiten im schulischen Kontext, z.B. mit Aggressions-, Verweigerungs- oder Angstsymptomatik
- bei Schullaufbahnentscheidungen wie Einschulung, Übergang zur weiterführenden Schule etc.
- bei Fragen der Begabungsförderung

Schulberatung

- Fortbildung für Lehrkräfte und Schulleitung

- Supervision für Lehrkräfte und Schulleitung
- Beratung und Begleitung von Schulentwicklungsprojekten, z.B. Anti-Mobbing-Konzepte¹
- Beratungslehrerqualifikation²
- Supervision und Beratung von Schulsozialarbeiter/-innen

Notfallpsychologie

- Krisenintervention (z.B. bei Mobbing, Schulschwänzen, Gewalt-erleben), Koordination und Weiterentwicklung des "Dürener Netzwerks Krisenintervention"
Krisenfälle im schulpsychologischen Sinne sind Bedrohungssituationen, Suizidankündigungen und –versuche, Umgang mit Tod und Trauer, Unfälle im schulischen Kontext. Zur Krisenintervention gehören die Beratung und Begleitung von Schulleitungen und Lehrkräften in akuten Krisensituationen sowie auch die Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern in akuten Krisensituationen. Aus den Beratungsprozessen ergeben sich in der Regel weitere schulinterne Maßnahmen zur Krisenprävention, deren Entwicklung bzw. Implementierung der SD unterstützt³.
- Prävention
- Netzwerkarbeit

Förderung

- bei allgemeinen Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- bei Teilleistungsschwierigkeiten

Familienzentren

- Beratung zum Thema Einschulung
- Informationsveranstaltungen
- Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher

Nach Absprache sind auch Termine in Jülich möglich⁴.

¹ Stellungnahme vom 08.10.2019

² Stellungnahme vom 08.10.2019

³ Stellungnahme vom 08.10.2019

⁴ s. auch www.kreis-dueren.de

Organisation und Ausstattung

Organisatorisch ist der Schulpsychologische Dienst dem Dezernat V, Amt für Schule, Bildung und Integration (Sachgebiet 40/2) zugeordnet.

Bei den Mitarbeiterinnen des Schulpsychologischen Dienstes handelt es sich um Psychologinnen mit Diplom bzw. Masterabschluss sowie eine Assistentkraft. Einige Psychologinnen verfügen über beraterische Zusatzqualifikationen (systemische Beratung/Therapie, Psychodrama, Traumafachberatung). Alle Schulpsychologinnen bearbeiten alle Aufgabenbereiche. Es gibt keine Zuständigkeiten nach Orten/Regionen.

Zu den besonderen Aufgaben der Landesbediensteten zählen nur die Beratungslehrerqualifikation und der Bereich Integration durch Bildung⁵. Bei der Beauftragten für Krisen und der stellvertretenden Beauftragten handelt es sich um Kreisbedienstete. Diese Aufgabe ist nicht an den Landesdienst gebunden⁶.

Das Fachamt teilte mit⁷, dass aktuell **2,5 Stellen** durch das **Land** abgedeckt werden und **4 Stellen** von Kreisbediensteten wahrgenommen werden. Zusätzlich gibt es **eine Stelle** für das Sekretariat (Kreis). Somit entfallen momentan **7,5 Stellen** auf den Schulpsychologischen Dienst. Mit der Ergänzung vom 22.03.2018 war seitens des Landes eine Aufstockung um eine halbe Stelle zusätzlich unbefristet erfolgt, um die Integration durch Bildung neu zugewanderter Menschen zu unterstützen. Die Mitarbeiterinnen arbeiten mit unterschiedlichen Stundenumfängen, wobei eine Vollzeitkraft in Mutterschutz ist und die Leitungsstelle zur Zeit vakant ist. Die Leitungsstelle wird zum 01.01.2020 wieder besetzt. 2 Mitarbeiterinnen werden sowohl vom Land als auch vom Kreis vergütet, weil sie vorübergehend Stunden von anderen Mitarbeiterinnen übernommen haben.

Der Beratungsverlauf und die Testergebnisse werden in einer Akte erfasst. Weiterhin werden folgende Merkmale festgehalten: Name, Geschlecht, Kreis oder Stadt, Klasse, Schulform, Anmeldegrund, Sachbearbeitung⁸.

Es werden einige Softwareprogramme zur Auswertung bzw. Durchführung von psychologischen Testverfahren genutzt. Diese laufen auf

⁵ Stellungnahme vom 08.10.19

⁶ Mail des Fachamtes vom 07.11.2019

⁷ Stellungnahme vom 19.09.19

⁸ Stellungnahme vom 08.10.19

lokalen Rechnern, die nicht ans Netzwerk der Kreisverwaltung angeschlossen sind⁹. Regelmäßige Kosten (Lizenzgebühren) fallen laut Fachamt¹⁰ nicht an.

Der Kreis Düren stellt gem. § 6 der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Kreis Düren die Büroräume, eine angemessene Sachausstattung und Unterstützung durch Büropersonal zur Verfügung. Das Land übernimmt die Reisekosten der Landesbediensteten und stellt weiterhin Mittel zur Teilnahme an Fortbildungen oder Supervisionsgruppen für die Landesbediensteten zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen/ Historie

Es gibt folgende Auftragsgrundlagen für die Arbeit des Schulpsychologischen Dienstes, welche der Rechnungsprüfung vorgelegen haben:

- *Vorlage Schulausschuss vom 23.11.2000, Drs. Nr. 577/00 inklusive Anlage 1 "Arbeitskonzept Schulpsychologischer Dienst"*
- *Auszug aus der Niederschrift des Schulausschusses, Drs. Nr. 620/00*
- *Kooperationsvertrag mit der Stadt Düren vom 28.05.2001*
- *Vertrag mit der Stadt Düren vom 19.03.2010*
- *Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Kreis Düren zur schulpsychologischen Versorgung vom 19.10.2007*
- *Änderung zu der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Kreis Düren vom 16.06.2011*
- *Ergänzung zu der im Oktober 2007 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Kreis Düren vom 18.10.2016*
- *Ergänzung zu der im Oktober 2007 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Kreis Düren vom 22.03.2018 (Aufhebung der Ergänzung vom 18.10.2016)*
- *Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.01.2007 "Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen"*

Der Kreis Düren errichtete danach zum 01.01.2001 in eigener Trägerschaft einen gemeinsamen Schulpsychologischen Dienst, der in Zusammenarbeit mit der Stadt Düren und dem Land NRW geführt wurde bzw. wird.

⁹ Stellungnahme des Fachamtes vom 08.10.2019

¹⁰ Mail des Fachamtes vom 07.11.2019

Um die Grundlagen für den gemeinsamen Dienst zu regeln, wurde mit der Stadt Düren ein *Kooperationsvertrag* geschlossen.

Im Schulpsychologischen Dienst wurden zunächst 4 Psychologen sowie eine Sekretärin (Vollzeitkraft) eingesetzt. Die Stadt Düren ordnete eine Psychologin an den Kreis ab. Der Kreis richtete 2 Psychologenstellen ein. Die Personalkosten der Sekretärin wurden je hälftig von Kreis und Stadt Düren getragen. Das Land NRW beteiligte sich anfangs mit einer Psychologenstelle. Die Zuweisung einer zweiten Landeskraft war laut Vorlage aus dem Jahr 2000¹¹ zunächst nicht möglich. Laut Vorlage sollte sich aber bemüht werden, mittelfristig eine entsprechende Zuweisung zu erreichen.

Nach den hier eingereichten Unterlagen stellte das Land erst mit der *o.g. Vereinbarung* aus dem Jahr 2007 zwei Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung. In der Vereinbarung heißt es weiterhin, dass der Kreis Düren seine Bereitschaft erklärt, zusammen mit der Stadt den Stand der Stellenversorgung auf der Basis des Stellenplans 2007 beizubehalten oder auszubauen.

Am 19.03.2010 wurde ein neuer Vertrag mit der Stadt Düren geschlossen, welcher nach § 8 des Vertrages mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft trat und am 31.12.2015 enden bzw. mit Ausscheiden der abgeordneten Kraft enden sollte, ohne dass es einer Kündigung bedurft hätte. Nach Auskunft von Amt 40 endete die Beteiligung der Stadt Düren mit Ausscheiden der abgeordneten Mitarbeiterin in den Ruhestand.

Datenschutzbestimmungen/Sonstige Erklärungen

Der Schulpsychologische Dienst legt zu jeder Person eine Akte an, die einen Anmeldevordruck mit den wichtigsten Daten (bspw. Name, Schule, Klasse, Geschwister, Vorstellungsgründe etc.) sowie die Beratung und deren weiteren Verlauf (Testverfahren etc.) enthält. Es gibt je Zielgruppe (Einzelperson, Schulberatung, Lehrerberatung) unterschiedliche Anmeldevordrucke. Die Akte wird max. 5 Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Gemäß Art.5 Abs. 1 a) DSGVO müssen personenbezogene Daten u.a. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Weiterhin muss ein Zweck für die Datenerhebung vorliegen und es sollen

¹¹ s. Drs. Nr. 577/00

nur die Datenerhebung soll auf das notwendige Maß beschränkt werden (Art. 5 Abs. 1 b) und c) DSGVO). Darüber hinaus ist die Verarbeitung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO nur rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat. Das Ersuchen um Einwilligung muss in verständlicher und klarer, einfacher Sprache erfolgen (Art. 7 Abs. 2 DSGVO). Der **Datenschutz** basiert auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches Verfassungsrang hat.

Die Prüferin hat sich davon überzeugen können, dass der Schulpsychologische Dienst diesen und weiteren Anforderungen der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung in besonderem Maße nachkommt. Es gibt eine Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung, ein Informationsblatt gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung sowie ein Infoblatt zum Datenschutz, welches die Erhebung der Daten noch einmal in kurzer und verständlicher Sprache erläutert. Hierin wird für alle Zielgruppen nachvollziehbar erläutert, warum die Daten erhoben werden müssen, wie lange sie gespeichert werden, wer die Daten bekommt und welche Datenschutzrechte man als Person hat. Abschließend werden entsprechende Ansprechpartner benannt.

Abgesehen von den gesetzlichen Anforderungen achten die Mitarbeiterinnen des Schulpsychologischen Dienstes zum Beispiel auch bei und im Vorfeld der Aktenvernichtung sehr darauf, dass die Akten Dritten nicht zugänglich werden. Die Dauer der Aktenaufbewahrungsfrist von 5 Jahren ist nachvollziehbar, da innerhalb dieses Zeitraums gewährleistet ist, dass bei einer Folgeberatung auf die bereits erhobenen Daten zurückgegriffen werden kann.

Der Datenschutz ist eng mit der **Schweigepflicht** verknüpft. Im Rahmen der Schweigepflicht darf der zur Verschwiegenheit Verpflichtete, ihm anvertraute Daten nicht unbefugt an Dritte weitergeben, da sonst ein Verstoß gegen § 203 StGB vorliegen würde, wonach bei Verletzung von Privatgeheimnissen ein Geldstrafe oder gar eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorgesehen ist. Mit einer Schweigepflichtentbindung kann aber der zu Schützende den Verpflichteten von der Schweigepflicht entbinden. Auch eine Schweigepflichtentbindung kann widerrufen werden.

Die Mitarbeiterinnen des Schulpsychologischen Dienstes sind als Psychologinnen nach § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht muss z.B. erfolgen,

wenn Ergebnisse aus testpsychologischen Untersuchungen oder Erkenntnisse aus der Beratung für weitergehende Zwecke verwendet werden sollen¹².

Die Beratungsstelle des Kreises Heinsberg weist in ihren Informationen zu Schweigepflicht und Datenschutz auf die Verschwiegenheit im Sinne des § 203 StGB hin und erläutert nicht nur die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern auch die schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht.

Das Rechnungsprüfungsamt regt an, den Vordruck zur Entbindung der Schweigepflicht um eine Erläuterung zu ergänzen, damit der Zweck der Entbindung der Schweigepflicht für die Ratsuchenden transparent ist. Des Weiteren könnte die Schweigepflichtsentbindung zeitlich begrenzt werden und ein Hinweis erfolgen, dass sie jederzeit schriftlich widerrufen werden kann. Eine Verpflichtung oder ein Formerfordernis gibt es hierfür nicht.

Inhaltliche Arbeit sowie Kooperationspartner

Die inhaltliche Arbeit basiert auf einem Arbeitskonzept aus dem Jahr 2000. Darin werden die Arbeitsfelder des schulpsychologischen Dienstes erläutert und die Grundsätze schulpsychologischer Arbeit niedergelegt.

Gemeinsames Ziel von schulpsychologischer Einzelfallhilfe und Beratung von Schule als System ist die Unterstützung von Bemühungen die Anzahl der scheiternden Schüler zu reduzieren, besonders begabte Schüler angemessen zu fördern, für behinderte Schüler die bestmögliche Bildungschance zu sichern sowie die Institution Schule weiterzuentwickeln¹³.

Netzwerkarbeit

Zu den Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes zählt auch in besonderem Maße die Netzwerkarbeit. Der Schulpsychologische Dienst ist daher in zahlreichen Arbeitskreisen und Netzwerken vertreten:

¹² Informationen zu Schweigepflicht und Datenschutz der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg

¹³ Drs. Nr. 577/00, Anlage 1 "Schulpsychologischer Dienst, Arbeitskonzept"

- AK ADHS
- NW Arge 78: "Hilfen zur Erziehung"
- AK Autismus
- NW Beratungslehrer
- AK Cool im Konflikt/Gewaltprävention
- AK Inklusion
- AK Integration durch Bildung (KI)
- Fachgruppe Integration durch Bildung (Bezirksregierung Köln)
- AK Kinder psych. kranker Eltern/AK Modell Dr. Hipp
- Steuergruppe Kooperativer Kinderschutz
- Krisennetzwerk Düren
- Präventionsteam
- AK Schule und Integration (Grundschulen)
- AK Schule und Integration (Sek. I & Förderschulen)
- AK Schulsozialarbeiter
- AK seelische Beeinträchtigungen
- AK Trauma und Schule
- NW Quiss¹⁴

Präventionsprojekte und Fortbildungen

Präventionsprojekte:

- telefonische Elternsprechstunde (wöchentlich)
- telefonische Lehrersprechstunde (monatlich)
- Entdeckerwoche in den Herbstferien (in Kooperation mit der VHS)
- Schulsprechstunden für Lehrkräfte an einzelnen Schulen
- Informationsveranstaltungen für Eltern zu den Themen Lesen und Schreiben (LRS), Rechnen, Hausaufgaben, Schulanfang/Einschulung.
- Vernetzung

Fortbildungen 2018:

- Lese-Rechtschreibschwierigkeiten
- Rechenschwierigkeiten
- Begabungen/Intelligenzdiagnostik
- Fortbildungen für schulische Krisenteams zu den Themen Unfälle, Tod & Trauer, Antirassistische & Interkulturelle Erziehung
- Schule als sicherer Ort
- Umgang mit belasteten Schülerinnen und Schülern
- Fortbildung für Busbegleiter in Schulbussen

¹⁴ Stellungnahme des Fachamtes vom 08.10.2019, Anlage 2

- Fortbildung für Schulleitungen zum Thema "Umgang mit bzw. Prävention von sexualisierter Gewalt"¹⁵

Fallzahlen

2016	2017	2018
508	505	460

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich laut Fachamt um die **Einzelfallanmeldungen** im jeweiligen Jahr. Eine Begründung für den Rückgang könnte nach Angaben des Fachamtes darin liegen, dass die Fortbildungen, z.B. zu LRS, Dyskalkulie und Diagnostik bzw. Präventionsprojekte wie Elterninformationsveranstaltungen Wirkungen zeigen.

Die Anzahl der Schulberatungen ist im Prüfzeitraum nahezu gleich hoch:

2016	2017	2018
181	175	178

Nachfolgend die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Kreis Düren für den Prüfzeitraum:

2016	2017	2018
34.422	33.829	33.262

Haushalt und Finanzen

Der Kreis Düren ist Träger des Schulpsychologischen Dienstes. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an der Finanzierung.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Schulpsychologischen Dienstes sind im Produkt 03 243 01 im Kostenträger 2430101 abgebildet. Erträge/Einnahmen werden nicht erzielt.

Die Aufwendungen fallen hauptsächlich durch **Personalaufwand** an. Daher wird auch nur dieser nachfolgend dargestellt:

¹⁵ Stellungnahme des Fachamtes vom 08.10.2019 sowie Mail vom 07.11.2019

Personalaufwand 2016	Personalaufwand 2017	Personalaufwand 2018
339.196,21 €	369.773,82 €	397.402,62 €

Stichprobenartig wurden Ausgaben im Rahmen der **Geschäftsausgaben** geprüft. In diesem Bereich fallen wiederkehrende Ausgaben für Testverfahren an. Laut Fachamt müssen die Testverfahren dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und über aktuelle Normen verfügen, um aussagekräftige Vergleichswerte liefern zu können. Dadurch ergeben sich die notwendigen wiederkehrenden Kosten für Testverfahren¹⁶.

Des Weiteren wurden Belege im Bereich der **Fortbildungen** überprüft. Die Anteile der Landesbediensteten werden nach Auskünften des Fachamtes entsprechend vom Land übernommen.

Weiterhin wurde bei der Personalverwaltung stichprobenartig Einblick in das Reisekostenprogramm genommen, da die Belege über Infoma für die Rechnungsprüfung nicht einsehbar waren.

Im Jahr 2017 fallen zwei Buchungen von **Reisekosten** auf, die zu einer Zeit entstanden sind, zu der die Mitarbeiterin sowohl stundenweise für das Land NRW als auch für den Kreis Düren gearbeitet hat. Es wurde daraufhin nachgefragt, ob es eine Regelung gibt, wann der Kreis Düren die Reisekosten übernimmt bzw. wann das Land NRW. Bei der Betrachtung der Personalausstattung des Schulpsychologischen Dienstes der letzten Jahre fällt auf, dass sich die Stundenumfänge der Mitarbeiterinnen aufgrund von Elternzeit etc. oft ändern und Mitarbeiterinnen dadurch Stunden von Kolleginnen des jeweils anderen Arbeitgebers übernehmen. Mithin kann es immer wieder vorkommen, dass das Land und der Kreis als Kostenträger bei den Mitarbeiterinnen beteiligt sind. Fraglich ist, ob Ausgaben immer so klar zwischen den jeweiligen Kostenträgern abgegrenzt werden können. Nach Auskunft des Fachamtes¹⁷ gibt es keine einheitliche Regelung bzw. keine vertragliche Regelung. Grundsätzlich werden die Reisekosten bei dem Kostenträger abgerechnet, der den größeren Stellenanteil hat.

Diese Regelung erscheint praktikabel.

Bei der Durchsicht des Kostenträgers fiel auf, dass bei den Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (**ILV**) "**Mieten und Pach-**

¹⁶ Mail des Fachamtes vom 07.11.2019

¹⁷ Telefonat vom 29.10.19

ten" die Aufwendungen von 98.480,85 € im Jahr 2017 im Jahr 2018 auf 30.407,83 € gesunken sind. Auf Anfrage erklärte Amt 18, dass ab dem Kalenderjahr 2018 ein neuer Verteilerschlüssel im Rahmen der ILV-Berechnung angewendet wird, der sich anhand der Stellenanteile im Verwaltungsgebäude Haus C orientiert (Stellenschlüssel). Bis Kalenderjahr 2017 erfolgte die Verteilung im Rahmen der ILV anhand des Verteilerschlüssels "Fläche". Laut Amt 40 mussten im Sommer 2018 Flächen vom Schulpsychologischen Dienst abgegeben werden.

Prüfungsergebnisse

Die Prüfungshandlungen haben zu keinerlei Beanstandungen geführt. Sowohl die Entwicklung der Fallzahlen als auch der Haushaltszahlen geben keinen Anlass für weitere Prüfungstätigkeiten.

Die Überarbeitungen hinsichtlich des Datenschutzes sind als sehr gut, auch gerade im Hinblick auf die Transparenz gegenüber dem Bürger bzw. Ratsuchenden, zu bezeichnen. Des Weiteren kann eine hohe Sensibilität mit den persönlichen Daten und Anliegen der Ratsuchenden bescheinigt werden.

Im Hinblick auf die Fortbildungen und Reisekosten ist darauf zu achten, dass der dem Grunde nach richtige Kostenträger die Kosten übernimmt, wobei seitens der Rechnungsprüfung anerkannt wird, dass eine absolute Abgrenzung nicht immer möglich sein wird.